



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141
Fax +49 228 99-300-807-5141

ref-stb14@bmv.bund.de

www.bmv.de

Betreff: Ölpreisanstieg durch den Irankrieg – Auswirkung auf den Bundesfernstraßenbau

Aktenzeichen: StB14 302010502#00002#0015#0002

Datum: Bonn, 20.03.2026

Seite 1 von 2

Aufgrund des Krieges mit Iran ist es in den vergangenen Tagen und Wochen zu erheblichen Preissteigerungen bei Erdöl und den daraus gewonnenen Folgeprodukten gekommen. Auch Produkte für den Bundesfernstraßenbau sind von dieser Entwicklung betroffen. Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) beobachtet und analysiert die Situation in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Ressorts. Nach derzeitigem Stand sind keine außerordentlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) stellt mit der „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann.

Nach Ziff. 1.3.4.8.2, Rn. 93 ff. des Handbuchs können für Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl, Betonstahl, Fahrzeugrückhaltesysteme und Asphaltmischgut bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen [vgl. hierzu HVA B-StB Rn. 94] Stoffpreisgleitungen vereinbart werden. Mit Zustimmung des zuständigen Fachreferats des BMV kann eine Stoffpreisgleitung auch für





Seite 2 von 2

andere Baustoffe vorgesehen werden. Die Zustimmung ist durch die Vergabestelle mit entsprechender Erläuterung und Begründung beim zuständigen Referat des BMV einzuholen. Im Vorgriff auf die bevorstehende Aktualisierung des HVA B-StB ist für Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl die GP-Nr. 24 10 31 und für Fahrzeugrückhaltesysteme die GP-Nr. 25 11 23 565 zu verwenden.

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, können die Stoffpreisgleitklauseln auch nachträglich einbezogen werden. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern. Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

